Dass die von RA. Dr. Pichler erwirkte Gegendarstellung in der Kleinen Zeitung vom 23.Mai 2014 (siehe Bericht) der Unwahrheit entspricht, ist mit diesen Unterlagen klar bewiesen.

Wieviel Widerstände es gab, um den von Gendarm Franz Wolf als Mörder der Angelika Föger bestimmten Lehrling der Käserei in Grän, M.K. endlich hinter Gitter zu bringen, und den Fall als "erfolgreich gelöst" in der Bilanz zu verbuchen zeigt die kurze Auflistung (und es führt auch vor Augen, warum die Tiroler Justiz sich mit Händen und Füßen wehrt, den Fall erneut aufzurollen – trotz aller Widersprüche):

- Im 1. Verfahren (14.02.1991) verneinten die Geschworenen die Mordfrage (4:4). Daraufhin setzten die drei Berufsrichter (Dr. Nagele, Dr. Krabichler und Dr.Ulmer) die Entscheidung der Laienrichter aus! M.K. hat bei dieser 1. Hauptverhandlung damals sein Geständnis bereits teilweise widerrufen! (siehe Beilage!)
- Im 2. Prozess (18.04.1991) stimmten plötzlich alle 8 Geschworenen mit 8:0 für Mord! Da aber der Täter zum Tatzeitpunkt noch Jugendlicher war, hätten auf der Geschworenenbank auch Psychologen sitzen müssen. Formfehler. Der Oberste Gerichtshof in Wien hob das Urteil (13 Jahre wegen Mordes) auf und verwies den Fall erneut nach Innsbruck zurück. (Richter Dr. Josef Geisler; Dr. Anker und Dr. Pühringer) M.K. Geständnis erneut widerrufen!
- **Der 3. Prozess (30.10.1991).** Diesmal Verurteilung mit 7:1 Stimmen. Wieder 13 Jahre, wieder wegen Mordes. (Richter: Dr. Peter Tischler, Dr. Opatril, Dr. Schaumburger) **Geständnis widerrufen!**
- In einer 4.Verhandlung am 30.3.1992, die wiederum aufgrund von Verfahrensmängeln durchgeführt wurde, wurde das Urteil erneut gefällt!

Am 09. Jänner 1993 stellte M.K. über seinen Anwalt Dr. Stanonik (Salzburg) einen offiziellen Antrag auf Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens, bezugnehmend auf die letzte Verhandlung am 30. März 1993. (Siehe Beilage!) Weitere Aktivitäten zu einer Wiederaufnahme wurde vom RA Dr. Stanonik eingebracht (darüber später mehr).

Jedenfalls ist also offensichtlich, dass der von RA Dr. Pichler vorgebrachte Einwand, eine Widerrufung durch den als Mörder verurteilten Lehrling habe nie stattgefunden, eine klare Fehlinformation ist! 1

(Online gestellt am 24.05.2014)

Bericht in der Kleinen Zeitung – eine von RA Dr. Pichler erwirkte Entgegnung auf den Bericht vom 04.02.2014 den wir leider von Gerichts wegen aus der Webseite entfernen mussten.



Mord: Jetzt spricht Käsereibesitzer

Witwer der ermordeten Frau beschuldigte Arbeitgeber: "Zu Unrecht", sagt der Rechtsanwalt.

geht um einen Mordfall in Tirol, über den wir am 4. 2. 2014, Seite 12, berichtet haben. Jetzt meldet sich der Ar-beitgeber des Opfers zu Wort: "Die Kleine Zeitung wurde unrichtig und einseitig informiert", stellt dessen Rechtsanwalt klar. Im Artikel wurde berichtet, dass vor 23 Jahren im Tannheimer Tal eine 32-jährige Tirolerin erstochen wurde und die Familie des Opfers seit Jahren um eine Wiederaufnahme des Verfahrens kämpft.

Bluttat gestanden

Walter Föger, der Witwer, be-zichtigt den Sohn des Arbeitgebers seiner Gattin, auf diese eingestochen zu haben. Auch behauptete er, dass sodann auf seine Frau neuerlich eingestochen worden wäre und nur der Käsereibesitzer im Zimmer gewesen

sei. Er beschuldigte somit sowohl den Arbeitgeber seiner Gattin als auch dessen Sohn, seine Frau getötet zu haben. Auch behauptete er, dass der Tatverdächtige, der rechtskräftig wegen Mordes verurteilt wurde, sein Geständnis widerrufen habe. All dies ist unrichtig, der ausgeforschte Täter gestand die Bluttat und widerrief dieses Geständnis bis heute nicht. Deshalb wurde er auch wegen Mordes verurteilt und musste eine langjährige Haftstrafe verbüßen. Dies wurde der Kleinen Zeitung vom Anwalt der Käsereifamilie, Dr. Christian Pichler aus Reutte, mitgeteilt.

Bereits kurz nach Bekanntwerden der Tat begann der Witwer, Mitglieder der Käsereifamilie als Täter zu verdächtigen. So beschuldigte er zuerst den Bruder des Käsereibesitzers. Da dieser aber während der Tatzeit im Krankenhaus lag, ließ er diese Anschuldigung fallen. Sodann gerieten der Käsereibesitzer und dessen Sohn ins Visier des Witwers. Ohne einen Beweis für eine Täterschaft aufbieten zu können, wurde er nicht müde, diese zu beschuldigen.

Abgewiesen

Sämtliche Wiederaufnahmeanträge, die auf ein Verfahren gegen die Familie des Käsereibesitzers abzielten, wurden abgewiesen, weil es keine neuen Erkenntnisse gab, die auch nur den geringsten Zweifel an der Täterschaft des Verurteilten weckten.

Gleichzeitig ging Föger mit seinen Anschuldigungen auch in die Öffentlichkeit. Einen Höhepunkt bildete eine Veranstaltung in Breitenwang, Tirol. Dort wurden der Käsereibesitzer und sein Sohn wieder beschuldigt. Föger

behauptete, dass diese die wahren Mörder seien.

Aufgrund dieser gungen wurde durch Rechtsan-walt Dr. Christian Pichler eine Unterlassungsklage beim Landesgericht Innsbruck einge-bracht. Dieses Verfahren ist bislang in erster Instanz entschie-den, dem Witwer wurde verboten, derartige Beschuldigungen gegen den Käsereibesitzer und seinen Sohn zu erheben. Nachdem der Witwer just nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils unter anderem die Kleine Zeitung unrichtig und einseitig infor-miert hatte, erwirkte der Rechtsanwalt der Käsereifamilie eine einstweilige Verfügung, mit der Walter Föger endgültig und ohne Aufschub die Verbreitung dieser unwahren Behauptungen verboten wurde. Diese einstweilige Verfügung ist rechtskräftig.

Bereits in der 1. Verhandlung am 14.Feb.1991 widerrief M.K. teilweise sein Geständnis, das er vor den Beamten und dem U-Richter ablegte:

Wenn mir nunmehr meine Aussage in Seite 81 des Aktes vorgehalten wird, wonach ich gleich eingestochen hatte, so gebe ich dazu an, daß ich Angelika Föger nicht umbringen wollte. Ich habe damals vor dem U-Richter nur schnell dahingeredet, um bald wieder gehen zu können. Ich wollte meine Ruhe haben. Ich habe bei der damaligen Vernehmung vor dem U-Richter immer nur mit "Ja" geantwortet. Ich bleibe bei meiner Aussage, auch wenn mir nunmehr vorgehalten wird, daß ich mehrfach in Protokollen anders ausgesagt habe. Ich wollte das Leben der Frau retten. Auf dem Weg zum Büro, in welchem Angelika Föger tätig war, habe ich den Alkohol zwar gespürt, ich bin nach dem Genuß von Alkohol öfters aggressiv gewesen. Damals habe ich den Alkohol jedoch nicht in einem derartigen Maße gespürt, daß ich etwas wacklig auf den Beinen gewesen wäre oder an der Wand gestreift wäre. Ich habe jedoch den Alkohol gut gespürt. Ob ich Probleme beim Sprechen hatte, weiß ich heute nicht mehr. Das Messer habe ich beim Heimkommen meist auf meinen Sessel gelegt. Ich habe damals das Messer auch vom Stuhl genommen. Daß ich das Messer auf den Stuhl legte, hatte keinen bestimmten Zweck.

Über Vorhalt des Staatsanwaltes:

Es ist möglich, daß ich vor der Gendarmerie und dem U-Richter anders ausgesagt habe. Ich wollte das machen (die Tat), daß mich Angelika Föger nicht mehr kennt. Ich wollte sie nur verletzen, sodaß sie vom Vorfall danach nichts mehr weiß.

Wenn mir nunmehr wiederholt meine anderslautende Aussage vor dem U-Richter vorgehalten wird, so erkläre ich dazu, daß ich nicht mehr weiß, was ich damals gesagt hatte. Ich weiß nicht mehr, wie lange nach der Tat die Vernehmung durch den U-Richter erfolgte. Die Wortwahl in den Protokollen, welche vor dem U-Richter erstellt wurden, stammt von mir, aber ich kann mich an deren Inhalt nicht mehr erinnern, ich wollte damals

einfach meine Ruhe haben.

Über Frage des Beisitzers:

Ob ich die Protokolle damals unterschrieben habe, dies Blatt für Blatt, weiß ich nicht mehr.

- 11 -

Über Frage des SV Univ. Prof. Dr. Rainer Henn:

Nach der Tat habe ich noch Alkohol getrunken. Ich trank zuerst einen kleinen Cognak, dann eine Tasse Kaffee, dann noch einen kleinen Cognak. Diese Getränke habe ich bei der Nachbarin zu mir genommen.

Über Frage des PBV:

Angelika Föger saß nach unserem kurzen Gespräch wieder am Computer, mit dem Rücken zu mir. Vor dem ersten Stich mit dem Messer war Angelika Föger nicht mehr als 1/2 m von mir entfernt. Ich habe von unten her ausgeholt (Anmerkung: Der Angeklagte zeigt die Art der Bewegung vor).

Über Frage der Verteidigerin:

Ich bin das jüngste Kind in unserer Familie. Ich wurde während meiner gesamten Kindheit sehr streng erzogen und dabei auch viel geschlagen. Dies war hauptsächlich während meiner Schulzeit der Fall. Der Vater hat stets viel Alkohol getrunken. Er war überhaupt recht "rabiat". Mit meinem älteren Bruder habe ich mich nicht vertragen, dies weil dieser von den Eltern stets bevorzugt wurde. Mein älterer Bruder arbeitete viel, er rauchte und trank auch nicht. Mein Vater hat zuerst nur meine Schwestern aus dem elterlichen Haus hinausgeworfen. Ich bin dann mit meinen Schwestern mitgegangen. Mein Vater hat mich zweimal hinausgeworfen. Zuletzt hat mich mein Vater hinausgeworfen, weil ich abends zu spät heimgekommen bin. Ich war an jenem Abend von etwa 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr weg. Ich habe

(Online gestellt am 24.05.2014)

Am 09. Jänner 1993 stellte M.K. über seinen Anwalt Dr. Stanonik in Salzburg einen offiziellen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom 30. März 1992, widerrief sein damaliges Geständnis und führte seine Argumente an, die für ihn mit dem Abstand zum Mordfall, selbst widersprüchlich erschienen:

ML K Jugend-Strafvollzugsanstalt Gerasdorf Puchbergerstr. 1 2731 St. Egyden / Steinfeld

An das Landesgericht Innsbruck Herrn Staatsanwalt Dr.Riedl Maximilianstr. 4

6010 Innsbruck

Gerasdorf, den 9.1.1993

Betr.: Wiederaufnahme meines Strafverfahrens vom 30.3.1992

Hiermit widerrufe ich nachhaltig mein Geständnis, das zu meiner Verurteilung am 30.3.1992 führte.

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich am Tod von Frau Angelika Föger <u>nicht schuldig</u> bin.

Ich ersuche dringendst die bei dem Verfahren nicht, oder nicht ausreichend gewerteten, nachfolgend aufgeführten Beweise erneut einer Untersuchung zu unterziehen:

- Die Haare, die man in der Hand der ermordeten Angelika Föger fand, stammen nicht von mir.
- 2) Die Tatwaffe wurde nie gefunden. Das im Gericht aufliegende Messer ist nicht mein Eigentum. Es diente dem Gericht nur als Vergleichsobjekt.
- 3) Die Zeitabfolge des Verbrechens war viel zu kurz.
- 4) Die nicht vorhandene Schleifspur aus dem Büro der Firma B. in mein Zimmer.
- 5) Meine veränderte Bekleidung vor 14.45 Uhr

schwarze Hose grün/karriertes Hemd beige Jacke braune Stiefeletten

nach 14.45 Uhr

blaue Jeanshose weißes T-Shirt beige Stiefeletten.

- 6) Der Wechsel der Geldbörse von der schwarzen Hose in die blaue Jeans-Hose.
- 7) Die seltsamen Reden des Hr.B. zu Frau Marlies Wötzer, Frau Föger hätte einen Abgang gehabt.
 Und beim Verständigen der Polizei sagte Herr B. "muß das sein"?

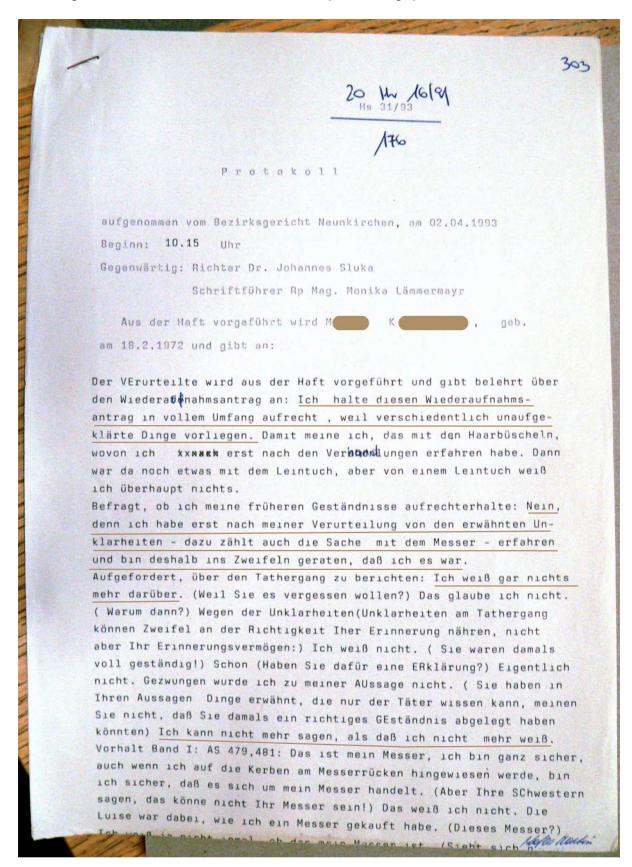
1 +

004 04 01



Die Abwesenheit (bzw. Klärung der Anwesenheit) des Women B. in Hall. Und der ungekllärte Aufenthalt des W B am 9.6.90 in Grän. 9) Die Haare des W B wurden nicht untersucht. 10) Die Haare des M B wurden nicht untersucht. 11) Mein (für einen Täter nicht nachvollziehbarer) Verbleib am Tatart und Benachrichtigung der ersten Hilfe für Frau Föger bei den Nachbarn Doucher. 12) Das nicht untersuchte Bad, welches voller Blut war und das am Boden liegende blutdurchtränkte Leintuch, dem nur Frau Marlies Wötzer, Herr Dr. Mohrriegel, sowie Schwester Charlotte Beachtung schenkten. D/ Herrn Dr. Stanonik Justizministerum Herrn Dr. Michalek, Wien Oberster Gerichtshof, Wien Petitionsausschuß des Österr. Bundesrates Herrn Dr. Nagele, Innsbruck Herrn Dr. Geißler, Innsbruck Herrn Dr. Dischler, Innsbruck Herrn Dr. Daxböck, Innsbruck 004 04 02

Der Antrag, ob es zu einer Wiederaufnahme überhaupt kommen würde, wurde vom Bezirksgericht Neunkirchen / NÖ, am 02.April 1993 geprüft.



Ich weiß ja nicht einmal, ob das mein Messer ist. (Sieht sich die Abbildung im Akt genau an). Ja, ich glaube, daß das mein Messer ist, aber ganz sicher bin ichmir nicht mehr. Meine Unsicherheit bezieht sich darauf, daß meine SChwester Luise dabei war,wie ich das Messer gekauft habe und auch wenn mir vorgehalten wird, daß ich das Messer ja besessen und geführt hätte und es daher viel besser kennen müßte als meine Schwester, habe ich doch Zweifel, daran, daß es sich um mein Messer handelt, wenn meine Schwester sadt.es wäre nicht mein Messer. Wo ich das Messer weggeworfen habe, weiß ich nicht mehr. Aufgefordert, zu beschreiben, wie sich Angelika Föger gewehrt hat: Wie ich schon gesagt habe, ich weiß nicht mehr.

(Halten Sie es fürmöglich, daß Sie Angelika Föger durch Messerstiche getötet haben?) Ich kann es mir selbst gar nicht vorstellen. Ich war auch früher nie brutal zu einem anderen Menschen. (Halten Sie es für möglich, einen andern Menschen getötet zu haben?) Eher nicht. Ich weiß wirklich nicht mehr.

Vorhalt Band I AS 227: Ich erinnere mich daran nicht mehr.

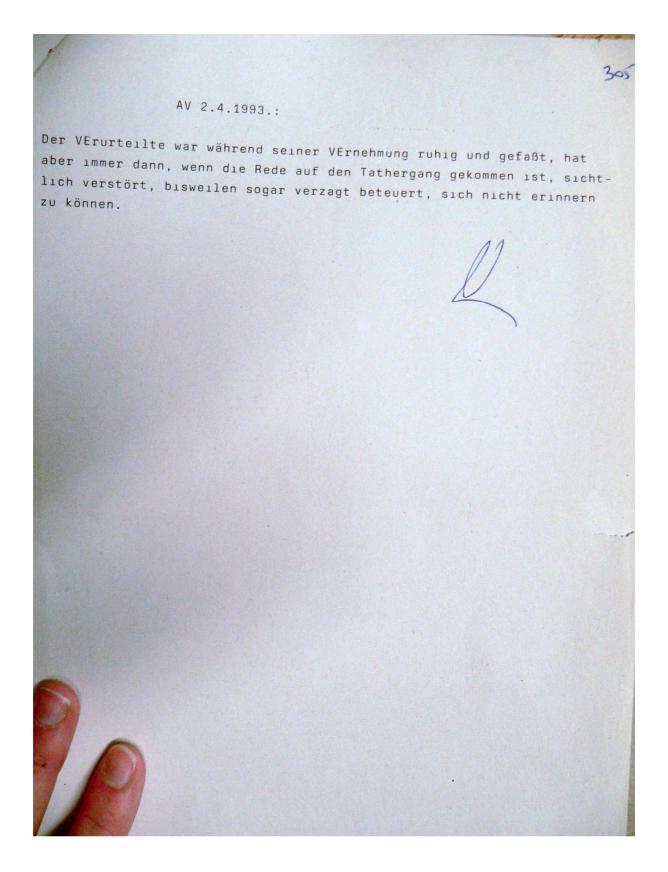
Vorhalt Band II AS 323,324: An die HV kann ich mich noch erinnern.

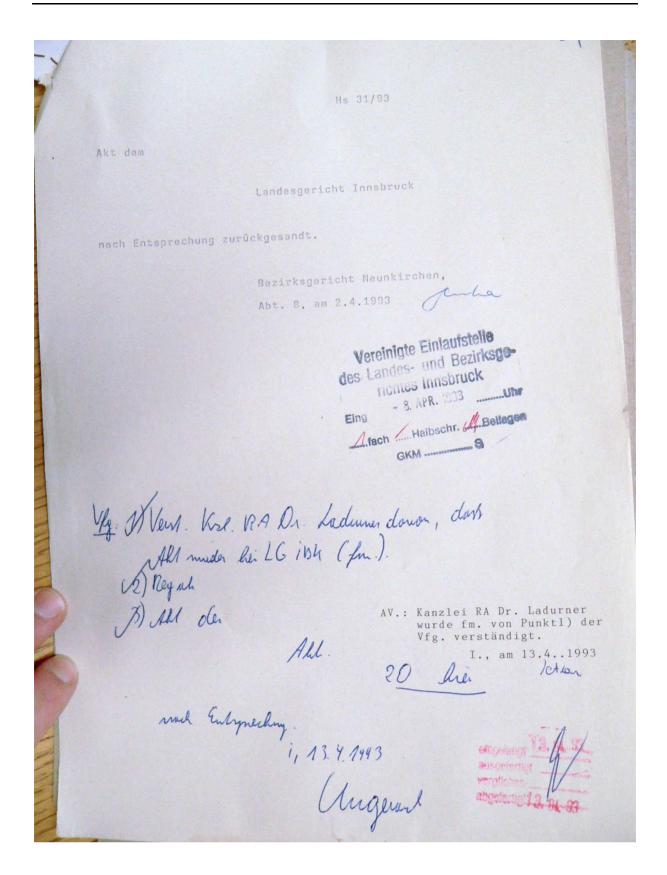
Ich weiß aber nicht mehr, ob es so gstimmt hat, wie ich mich damals verantwortet habe. Vorhalt Band II,AS 320:(Geben Sie den 3. Messerstich heute noch zu?) Ich kann nicht mehr sagen, als was ich bisher gesagthabe, nämlich, daß ich nicht weiß. Es sind soviele ungeklärte Dinge aufgetaucht, daß ichganz verunsichert bin. Ich habe von Frau

erfahren, daß sich VErwandte von Frau Föger, vor allem die Schwägerin auf in der HV Gehörtes bezogen hätten, nämlich auf die Haarbüschel und daß ich dann nicht der Täter sein könnte.

Ende.: 11.30 Uhr

Hofter Karlin





20 Vr 1549/90 20 Hv 16/91

Beschluß:

In der Strafsache gegen M K wegen
Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB wird über Antrag des
Verurteilten, vertreten durch Dr. Günther Stanonik, Rechtsanwalt in Salzburg nach Anhörung des öffentlichen Anklägers
beschlossen:

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten wird

abgewiesen.

Gemäß § 390 a Abs 2 StPO hat der Verurteilte die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens zu ersetzen.

Begründung:

Der 1972 geborene M. K. hat am 9.6.1990 in Grän um ca. 14.45 Uhr im Büro seines Dienstgebers O. B. Angelika Föger vorsätzlich getötet, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, in die rechte Brust, in die linke Schulter und in den linken Oberschenkel versetzte, wobei es zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam, anschließend schleppte er die Sterbende über den Gang in sein Zimmer, zog dem Opfer dort noch den Rock aus im Vorsatz, sie geschlechtlich zu mißbrauchen, sah aber davon dann ab und veranlaßte die Verständigung der Rettung, die ärztliche Hilfeleistung blieb aber ohne Erfolg. Die Tötungshandlung hat er immer gestanden, den Mordvorsatz hat er wiederholt zugegeben und widerrufen.

In der ersten Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht am 14.2.1991 (ON 78) wurde der Wahrspruch der Ge-

11